

Geschäftszeichen II/Ma-Hy	Datum 26.09.2018	Vorlage-Nr. XVIII-0356/2018
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel	öffentlich	17.10.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	05.11.2018	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	19.11.2018	Entscheidung

Betreff Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Kreistag wird gebeten zu beschließen: Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen.

Kosten in Euro	Wirtschaftsjahr/e	☐ Erfolgsplan ☐ Vermögensplan	
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehreinnahmen bei	☐ Minderausgaben bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☒ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Auf Grundlage des § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) hat der Landkreis Wolfenbüttel in der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 25.06.2018 den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung sowie deren Benutzung geregelt. Gemäß § 12 NAbfG erhebt der Landkreis Abfallgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung).

Zum 01.01.2019 soll die in der Anlage beigefügte Satzung beschlossen werden. Die Änderungen werden nachfolgend unter I. ergänzend erläutert.

Die Ermittlung der Abfallgebühren erfolgte auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Kalkulation. Die Kalkulation wird unter II. erläutert. Im Ergebnis kann die Monatsgebühr der Rest- und Bioabfallbehälter leicht gesenkt werden. Ein Vergleich der bisher geltenden Gebühren zu den ab dem 01.01.2019 geltenden Gebühren ist im Arbeitsblatt „Vergleich Abfallgebühren 2018/2019“ der Kalkulation 2019 beigefügt. Im Einzelnen:

I. Hinweise zur Abfallgebührensatzung 2019

Folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Abfallgebührensatzung werden vorgeschlagen:

1. Abfallgebührensatzung

- Restabfall- und Bioabfallentsorgung

Die Restabfall- und Bioabfallgebühren können leicht gesenkt werden. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen.

- Minimulde, § 2 Abs. 6

Bei den Gebühren für die Mini-Mulde (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) wird seit 2018 nicht mehr zwischen Mini-Mulden mit Deckel und ohne Deckel differenziert. Es gibt nur noch drei Gebührentarife für Mini-Mulden und zwar die Benutzung bei einer Befüllung von Gartenabfall oder Boden, bei einer Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung sowie die Monatsgebühr bei Dauernutzung und 14-tägiger Entleerung.

- Selbstanlieferung § 3 und Sonderleistungen § 4

Die Gebührentatbestände für Selbstanlieferungen (§ 3 Abfallgebührensatzung) und Sonderleistungen (§ 4 Abfallgebührensatzung) werden beibehalten.

In der Anlage 3 zu § 4 Abfallgebührensatzung sind die Stundensätze auf volle Eurobeträge abgerundet worden.

II. Kalkulation der Abfallgebühren

Zu der Kalkulation der Abfallgebühren 2019 ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Rechtliche Grundlagen der Erhebung von Abfallgebühren

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abfallgebühren sind § 5 NKAG sowie § 12 NAbfG. Bei der Bemessung der Gebühr sind alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

2. Aufbau der Kalkulation der Abfallgebühren

Der Aufbau der Kalkulation hat sich gegenüber Vorjahresaufbau nicht geändert und wird hier nochmals dargestellt.

Die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgt in mehreren Stufen:

Im Tabellenblatt „Mengenansätze“ der Kalkulation werden die für das Jahr 2019 erwarteten Mengen an Abfallbehältern, Abfallsäcken und anzuliefernden Abfällen bestimmt und die der Kalkulation zugrunde zu legenden Größen und Maßstabseinheiten abgeleitet.

Im Tabellenblatt „Gebührenbedarf 2019“ der Kalkulation wird der Gebührenbedarf ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplanes 2019. Die nicht dem Gebührenhaushalt zuzurechnenden Aufwendungen werden abgegrenzt. Dargestellt wird auch die Kostenentwicklung. Die Verteilung erfolgte im Verhältnis der Kosten im Jahr 2017.

Im Tabellenblatt „Kostenstellenrechnung 2019“ der Kalkulation wird der Gebührenbedarf auf Kostenstellen verteilt. Kostenstellen sind die Tatbestände der §§ 2 bis 7 Abfallgebührensatzung sowie die Grundgebühr des § 2 Abs. 1 Abfallgebührensatzung. ALW Landkreis Wolfenbüttel hat – bezogen auf das Jahr 2017 – ermittelt, in welcher Höhe Kosten für die einzelnen Kostenstellen entstanden sind. Hierauf beruhend hat ALW Landkreis Wolfenbüttel eine Prognose für die Kostenverteilung im Jahr 2019 getroffen.

Aufwendungen, die nicht ausschließlich einer Kostenstelle zuzurechnen sind, wurden nach dem Entsorgungsvolumen auf die Kostenstellen umgelegt.

Bei den Kostenstellen „Sonderleistungen“ und „Entsorgungsnachweis“ wurden die Kosten ausschließlich direkt zugeordnet.

Im Tabellenblatt „Gebühren Behälter“ der Kalkulation werden die Gebührensätze zu den §§ 2, 5 und 6 Abfallgebührensatzung ermittelt. Für die Grundgebühr Restabfall wird zunächst eine gewichtete Behälteranzahl ermittelt. Die tatsächliche Anzahl an Restabfallbehältern in einer bestimmten Größe bzw. einem bestimmten Entleerungsrhythmus wird mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. Die Höhe des Gewichtungsfaktors bestimmt sich nach der prognostizierten Kostenentwicklung und nach der Behältergröße und dem Entleerungsrhythmus.

Zur Ermittlung der Behältergebühren werden die Kosten pro Liter ermittelt und mit der Literzahl des Abfallbehälters und der Entleerungshäufigkeit multipliziert.

Zu den Gebühren nach §§ 3 und 4 wurden die Kosten prognostiziert und durch die voraussichtlichen Maßstabseinheiten geteilt. Eine Übersicht hierzu ist der Kalkulation beigelegt.

Für die Kosten der Rekultivierung, Stilllegung und Nachsorge für die Deponien wurde eine Rückstellung in Höhe von 981.000 € berücksichtigt.

110

Im Auftrage

115

Schillmann

120

Anlagen:

- Kalkulation der Abfallgebühren 2019
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

125